

Bundesministerium für Gesundheit
Referat 624 – Trinkwasser
Rochusstraße 1
53123 Bonn

Nur per E-Mail: 624@bmg.bund.de

**Allianz der öffentlichen
Wasserwirtschaft e.V.**

Reinhardtstr. 18a
10117 Berlin

Tel.: 030 397436-06
Fax: 030 397436-83

uenlue@aoew.de
www.aoew.de

Datum:
2021-07-05

Entwurf der Fünften Verordnung zur Änderung der Trinkwasserverordnung / Verbändebeteiligung vom 16. Juni 2021

Sehr geehrte Frau Dr. Mendel,
sehr geehrte Damen und Herren,

die Allianz der öffentlichen Wasserwirtschaft e.V. (AöW) nimmt hiermit als Interessenvertretung der öffentlichen Wasserwirtschaft in Deutschland zu oben genanntem Entwurf Stellung. Mitglieder der AöW sind Einrichtungen und Unternehmen der Wasserversorgung und Abwasserentsorgung, die ihre Leistungen selbst oder durch verselbstständigte Einrichtungen erbringen und vollständig in öffentlicher Hand sind. Ebenso sind Wasser- und Bodenverbände, sondergesetzliche Wasserverbände sowie wasserwirtschaftliche Zweckverbände und deren Zusammenschlüsse in der AöW organisiert.

Die AöW begrüßt grundsätzlich die vorgeschlagene Regelung in § 14 Abs. 2d TrinkwV, wonach den Gesundheitsämtern ein Ermessensspielraum bei der Festlegung des Überwachungsumfangs für die Inhaber von „dezentralen kleinen Wasserwerken“ eingeräumt wird.

Entscheidend dafür, ob die gewünschten Entlastungen tatsächlich ankommen, wird jedoch sein, ob die Gesundheitsämter dieses Ermessen ausüben und auch angemessen ausüben können. Hier bedarf es entsprechender fachlicher und personeller Ausstattung, um die örtlichen Verhältnisse einzelfallbezogen und angemessen berücksichtigen zu können (Umwelteinflüsse, Bewirtschaftung im Umfeld der sog. b-Anlagen, geologische Verhältnisse und die Art der Wassergewinnung).

Um einen gewissen einheitlichen Mindeststandard bei der Ausübung des Ermessensspielraums zu erreichen, ist es aus unserer Sicht außerdem auch wichtig, dass den Gesundheitsämtern – ggf. auf Länderebene – zur Orientierung einheitliche Leitlinien mit entsprechenden Vorgaben an die Hand gegeben werden. Anderenfalls muss bei einem gegebenen Ermessensspielraum ein einheitlicher Mindeststandard rechtlich sichergestellt sein.

Des Weiteren möchten wir auf die Abgrenzung in § 3 Abs. 2 zwischen "dezentrales kleines" Wasserwerk oder "Kleinanlage zur Eigenversorgung" hinweisen. Hierzu wäre eine flexiblere gesundheitsschutz- und praxisorientierte Festlegung durch die Gesundheitsämter sinnvoll.

Wir bitten den Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft und für die Verwaltung erneut auf Plausibilität zu prüfen. Aus Bayern liegen uns Zahlen vor, wonach der aktuelle Analyseaufwand bei rund 1000 Euro liegen soll. Hinsichtlich des Aufwands für die Verwaltung wurde uns aus Baden-Württemberg mitgeteilt, dass der zu Grunde gelegte Stundensatz für den gehobenen Dienst (Kommune) bei rund 63 Euro liegen müsste. Soweit durch die Betreiber Einnahmen erzielt werden, können sich die Kosten auch mittelbar auf die Kreisumlage der Gemeinden auswirken.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Durmuş Ünlü
stv. Geschäftsführer

Die Allianz der öffentlichen Wasserwirtschaft e.V. (AöW)

Die AöW ist die Interessenvertretung der öffentlichen Wasserwirtschaft in Deutschland. Zweck des Vereins ist die Förderung der öffentlichen Wasserwirtschaft durch die Bündelung der Interessen und Kompetenzen der kommunalen und verbandlichen Wasserwirtschaft.

AöW-Mitglieder sind Einrichtungen und Unternehmen der Wasserversorgung und Abwasserentsorgung, die ihre Leistungen selbst oder durch verselbstständigte Einrichtungen erbringen und vollständig in öffentlicher Hand sind. Ebenso sind Wasser- und Bodenverbände sowie wasserwirtschaftliche Zweckverbände und deren Zusammenschlüsse in der AöW organisiert. Allein über den Deutschen Bund der verbandlichen Wasserwirtschaft (DBVW) sind über 2000 wasserwirtschaftliche Verbände in der AöW vertreten. Außerdem sind Personen, die den Zweck und die Ziele der AöW unterstützen sowie solche Interessenverbände und Initiativen, Mitglied in der AöW.